



Temporäre Veranstaltungen Fliegende Bauten

Die bauaufsichtlichen Verfahren im Überblick



Bauordnungsrecht und öffentl. Veranstaltungen

Die Bauaufsichtsbehörde beurteilt nicht die Zulässigkeit von Veranstaltungen als solche. Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sind (lediglich) bauliche Anlagen und ob diese als Versammlungsstätte geeignet sind.

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Frei zugängliche Veranstaltungsbereiche im Freien mit/ohne Aufbau von fliegenden Bauten
2. Abgesperrte/umzäunte Veranstaltungsbereiche im Freien mit bis zu 500 m² Besucherfläche.
3. Abgesperrte/umzäunte Veranstaltungsbereiche im Freien mit mehr als 500 m² Besucherfläche.
4. Umnutzung von Gebäuden für zeitlich befristete Veranstaltungen mit bis zu 100 m² Besucherfläche.
5. Umnutzung von Gebäuden für zeitlich befristete Veranstaltungen mit mehr als 100 m² Besucherfläche.
6. Veranstaltungen in genehmigten Versammlungsstätten.



1. Frei zugängliche Veranstaltungsbereiche im Freien mit/ohne Aufbau von fliegenden Bauten:

Für die Durchführung von Straßenfesten, Kirmes etc. ist kein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Sofern Fliegende Bauten aufgestellt werden sollen, ist eine Gebrauchsabnahme durchzuführen.

Die Gebrauchsabnahme ist bei folgenden fliegende Bauten durchzuführen:

- » Fliegende Bauten ab einer Höhe von 5,0 m, die dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden (z.B. Hochgeschäfte, Karusselle, Fahrgeschäfte, Riesenräder),
- » Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche von mehr als 75 m²,
- » Tribünen, die fliegende Bauten sind, für mehr als 100 Personen,
- » Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbaute ab einer Höhe von 5,0 m, mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder einer Fußbodenhöhe von mehr als 1,50 m.

Der Aufbau von Fliegender Bauten muss streng nach den Vorgaben des Prüfbuches erfolgen.

Sofern eine Veranstaltung im Dunkeln stattfindet bzw. endet, ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich, die die Wege bis zur öffentlichen Verkehrsfläche ausleuchtet.

Die Aufstellung fliegender Bauten ist **spätestens 3 Wochen vorher** beim Fachbereich 7.2 – Untere Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.



2. Abgesperrte/umzäunte Veranstaltungsbereiche im Freien bis 500 m² Besucherfläche:

Durch die Umzäunung handelt es sich bei dem Veranstaltungsgelände um eine bauliche Anlage für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach der Landesbauordnung - BauO NRW.

Für den Bauantrag sind folgende Bauvorlagen 5-fach einzureichen:

- » Bauantragsformular
- » Lageplan/Freiflächenplan M 1:200 od. 1:250 mit Darstellung
 - der fliegenden Bauten, vermaßt und mit Angabe der Abstände zueinander und zu Gebäuden
 - Rettungswege, vermaßt mit Angabe der Kennzeichnung
 - Angabe der Größe der Besucherfläche
 - Toilettenanlagen
 - der Absperreinrichtung, Umzäunung, Vereinzelungsanlage
 - Bestuhlungsplan
- » Verkehrskonzept mit Darstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze
- » Beschreibung des Veranstaltungsbereiches und der Veranstaltungsorganisation
 - Zeitlicher Ablauf
 - Ordnungsdienst, Brandwachen, Sanitätsdienst
 - Sicherstellung der max. Besucherzahl, Zugangskontrollen
 - Gewährleistung einer barrierefreien Nutzung
 - Benennung eines Verantwortlichen

Die Regeln zum Aufbau von Fliegenden Bauten (Siehe 1.) sind außerdem zu beachten.

Der Bauantrag ist **mindestens 3 Monate vorher** beim Fachbereich 7.2 – Untere Bauaufsichtsbehörde einzureichen.



3. Abgesperrte/umzäunte Veranstaltungsbereiche im Freien mit mehr als 500 m² Besucherfläche:

Bei größeren Veranstaltungsgeländen ist auch mit einer größeren Zahl von Besuchern zu rechnen. Daraus resultieren erhöhte Anforderungen sowohl an den Umfang der Bauvorlagen, als auch an das Veranstaltungsgelände. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach der Sonderbauverordnung – SBauVO.

Zusätzlich zu den unter 2. genannten Bauvorlagen sind mit dem Bauantrag folgende Unterlagen einzureichen:

- » Brandschutzkonzept - § 9 BauPrüfVO, aufgestellt von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz.
- » Benennung einer verantwortlichen Person nach § 38 ff SBauVO

Vor Beginn der Veranstaltung wird vom Fachbereich 7.2 – Untere Bauaufsichtsbehörde eine Bauzustandbesichtigung durchgeführt. Hierzu sind folgende Bescheinigungen von Sachkundigen, bei mehr als 2.500 zu erwartenden Besuchern von staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen:

- » Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
- » Elektrische Anlage
- » Sicherheitsbeleuchtung



4. Umnutzung von Gebäuden für zeitlich befristete Veranstaltungen mit bis zu 100 m² Besucherfläche:

Die Nutzung eines Gebäude als Ort für öffentliche Veranstaltungen bedarf einer bauaufsichtlichen Genehmigung. Dies gilt auch bei einmaligen oder zeitlich befristeten Nutzungsänderungen. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach der Landesbauordnung - BauO NRW.

Für den Bauantrag sind folgende Bauvorlagen einzureichen:

- » Bauantragsformular
- » Lageplan M 1:500 mit Darstellung
 - Zugänge und Zufahrten
 - Kfz-Stellplätze
 - Fahrradabstellplätze
- » Grundriss M 1:100 mit Darstellung
 - Bestuhlung, Einbauten, Bühne, Szenefläche
 - Zugänge, Ausgänge, Rettungswege
 - Angabe der Maße von Gängen, Türbreiten etc.
 - Toilettenanlage
- » Beschreibung des Veranstaltungsbereiches und der Veranstaltungsorganisation
 - Zeitlicher Ablauf
 - Sicherstellung der max. Besucherzahl, Zugangskontrollen
 - Gewährleistung einer barrierefreien Nutzung

Der Bauantrag ist **spätestens 3 Monate vorher** beim Fachbereich 7.2 – Untere Bauaufsichtsbehörde einzureichen.



5. Umnutzung von Gebäuden für zeitlich befristete Veranstaltungen mit mehr als 100 m² Besucherfläche:

Gebäude, mit Veranstaltungsräumen die größer als 100 m² sind, sind erhöhte Anforderungen sowohl an den Umfang der Bauvorlagen, als auch an das Gebäude zu stellen. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach der Sonderbauverordnung – SBauVO.

Zusätzlich zu den unter 4. genannten Bauvorlagen sind mit dem Bauantrag folgende Unterlagen einzureichen:

- » Brandschutzkonzept - § 9 BauPrüfVO, aufgestellt von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz.
- » Benennung einer verantwortlichen Person nach § 38 ff SBauVO

Vor Beginn der Veranstaltung wird vom Fachbereich 7.2 – Untere Bauaufsichtsbehörde eine Bauzustandbesichtigung durchgeführt. Hierzu sind folgende Bescheinigungen von Sachkundigen, bei mehr als 1.000 zu erwartenden Besuchern von staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen:

- » Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
- » Elektrische Anlage
- » Sicherheitsbeleuchtung



6. Veranstaltungen in genehmigten Versammlungsstätten:

Bei Gebäuden, die bereits als Versammlungsstätte genehmigt sind, ist kein eigenständiges Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Nutzung als Versammlungsstätte ist entsprechend der Baugenehmigung und den damit verbundenen Brandschutzkonzept und Bestuhlungsplänen zulässig.

Eine Beteiligung der Bauaufsicht bei der Zulassung von Einzelveranstaltung ist daher nicht erforderlich. Der Betreiber der Versammlungsstätte hat die Verantwortung darüber, dass die Baugenehmigung eingehalten wird (§ 38 SBauVO).

Wenn jedoch von der Baugenehmigung abgewichen werden soll, weil z.B. das Veranstaltungskonzept eine bisher nicht genehmigte Bestuhlungsvariante vorsieht, ist dafür ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Für den Bauantrag sind folgende Bauvorlagen einzureichen:

- » Bauantragsformular
- » Bestuhlungsplan M 1:100 od. 1:200 mit Darstellung
 - Vermaßung
 - Einbauten
- » Stellungnahme eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz

Der Bauantrag ist **spätestens 6 Wochen vorher** beim Fachbereich 7.2 – Untere Bauaufsichtsbehörde einzureichen.